

Satzung

über die Einrichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Swisttal vom 11.9.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21. Oktober 1969, in der geltenden Fassung (SGV NW 610), hat der Rat der Gemeinde Swisttal am 5.9.2000 folgende Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften beschlossen:

§ 1

Obdachloseneinrichtungen

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Gemeinde Swisttal Unterkunftsräume für Obdachlose als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Unterkunftsräume werden ausschließlich im gemeindeeigenen Gebäude des Übergansheimes (linke Haushälfte, Erdgeschoss), Rathausstr. 130, Swisttal-Ludendorf, zur Verfügung gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Obdachlose im Sinne des § 1 sind solche Personen, die ihre bisherige Unterkunft trotz Wahrung aller Rechte verloren und aus eigener physischer oder finanzieller Kraft nicht in der Lage sind, sich selbst bzw. ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen eine menschenwürdige andere Unterkunft zu beschaffen.

§ 3

Aufnahme von Personen

(1) Voraussetzung für die Benutzung von Unterkunftsräumen für Obdachlose ist eine durch den Bürgermeister auf Antrag erteilte schriftliche Benutzungsgenehmigung.

(2) Die Benutzung kann in Form der Familien- oder Sammelbelegung genehmigt werden. Als Familienbelegung gilt die Belegung einer abgeschlossenen Wohneinheit mit Familienmitgliedern im Sinne des § 4 des Wohngeldgesetzes. Als Sammelbelegung gilt die Belegung in gemeinschaftlichen Räumen mit Einzelpersonen, die untereinander die Voraussetzungen des Familienverbandes nicht erfüllen. Jeder Person wird eine Fläche von 8 qm zur Verfügung gestellt.

(3) Die Benutzungsgenehmigung enthält mindestens

- die Namen, Vornamen der/des Benutzer(s),
- bei Familienbelegung die Bezeichnung der Personen, die zur Mitbenutzung berechtigt sind und für deren Verhalten der Benutzer einzustehen hat,
- die Bezeichnung der dem Benutzer zugewiesenen Unterkunft,
- die Höhe der an die Gemeinde Swisttal zu entrichtenden Gebühr pro Monat.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder das Verbleiben in den Unterkunftsräumen für Obdachlose besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Swisttal und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 4

Unterkunftsräume für Obdachlose

- (1) Die Gemeinde Swisttal verwaltet die Obdachlosenunterkunft und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung. Den Beauftragten der Gemeinde Swisttal -Ordnungsamt - ist das Betreten der Unterkunft zu gestatten.
- (2) Für die Ordnung in den Unterkunftsräumen für Obdachlose erlässt der Bürgermeister eine Benutzungsordnung, die über die Bestimmungen des § 5 hinausgehen kann.

§ 5

Verhalten

- (1) Die Benutzer der Unterkunftsräume für Obdachlose haben die Wohnräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere die Küche, Toiletten, Flure und ggfls. angewiesene Abstell/Abfallentsorgungsplätze stets in einem sauberen Zustand zu halten. Von den Benutzern wird Sauberkeit und Ordnung sowie Rücksichtnahme auf die Mitbewohner erwartet.
- (2) Den Benutzern wird untersagt:
- a) andere Personen ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde in die Unterkunft aufzunehmen,
 - b) Haus- und Zimmerschlüssel ohne Zustimmung der Gemeinde nachmachen zu lassen und Dritten zu überlassen,
 - c) die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen,
 - d) die Unterkunft für gewerbliche Zwecke zu benutzen,
 - e) die Unterkunft oder Einrichtungen darin baulich zu ändern,
 - f) in der Unterkunft Tiere zu halten,
 - g) auf Außenflächen am Gebäude, in dem sich die Unterkunftsräume befinden, Gegenstände zu lagern. Nicht mehr zugelassene Fahrzeuge dürfen dort nicht abgestellt werden.
- (3) Als Gemeinschaftseinrichtungen werden zur Verfügung gestellt:
- Toiletten, Duschen, die Küche, die Waschküche.

Die Reihenfolge der Benutzung haben die Bewohner der jeweiligen Unterkunft untereinander zu regeln. Zur Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen sind alle Benutzer verpflichtet. Die Einrichtungen sind nach jedem Gebrauch wieder in einen sauberen Zustand zu versetzen.

- (4) Ruhestörender Lärm ist untersagt. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräten ist so einzurichten, dass hierdurch keine Störung der Mitbewohner oder der Nachbarschaft eintritt.
- (5) Ab 22.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten. Besucher müssen um 22.00 Uhr das Haus verlassen.

- (6) Die Gemeinde Swisttal – Ordnungsamt – kann gegen Besucher bei Vorliegen bestimmter Gründe (Verstoß gegen die Benutzungsordnung, Nichtbeachten von sonstigen Bestimmungen dieser Satzung, Verdacht auf ordnungswidriges oder straffälliges Verhalten) ein Hausverbot aussprechen und mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen durchsetzen.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Swisttal erhebt für die Inanspruchnahme von Unterkunftsräumen für Obdachlose Benutzungsgebühren. Diese Benutzungsgebühren werden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Form einer Grundgebühr und einer personenbezogenen Gebühr erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind im Falle der Familienbelegung die Personen, denen die Benutzung der zugewiesenen Unterkunft genehmigt wurde, als Gesamtschuldner, ausgenommen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie kein eigenes Einkommen haben. Im Falle der Sammelbelegung ist der jeweils eingewiesene Benutzer Gebührenschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung benutzt oder aufgrund der Benutzungsgenehmigung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen dauernden Verlassens der Unterkunft. Für Zeiträume von weniger als einem Monat wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühren erhoben. Einzugs- und Auszugstag werden als voller Tag berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im übrigen bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeinde Swisttal zu zahlen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren geltend gemacht und eingezogen.
- (6) Die Aufrechnung gegen die Gebührenforderung oder das Zurückhalten von geschuldeten Gebühren ist in jedem Falle unzulässig.

§ 7 Gebührenberechnung

- (1) Die Grundgebühr für das im Übergangsheim Ludendorf befindliche Obdach wird nach dem für die Übergangsheime der Gemeinde Swisttal festgesetzten Kostenmodus berechnet. Sämtliche verbrauchsabhängigen Kosten aller Übergangsheime werden durch die Gesamtfläche aller Übergangsheime geteilt.
Die Gesamtfläche besteht aus der Summe der Fläche der den Benutzern zugewiesenen Wohnflächen (reine Wohnfläche) und der Summe der Gemeinschaftsflächen. Sämtliche Flächen sind Innenflächen und wurden nach §§ 43, 44 BVO ermittelt. Die Küchen und Nasszellen zählen zu den Gemeinschaftsflächen.
- (2) Die Grundgebühr wird monatlich erhoben und beträgt 17,50 DM pro qm. Sie wird für die zugewiesene Wohnfläche erhoben und für die anteilige Gemeinschaftsfläche. Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird ermittelt, indem der prozentuale Anteil des Benutzers an der reinen Wohnfläche in dem Objekt, in dem sich die Unterkunft befindet, ermittelt wird. Dieser Prozentsatz wird der Berechnung der anteiligen Gemeinschaftsfläche zugrunde gelegt, wobei als Basis die Gemeinschaftsfläche im benutzten Objekt dient.

- (3) Neben der Grundgebühr sind die verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Heizung, Kanalbenutzungsgebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Kosten der Ungezieferbekämpfung) in Form einer personenbezogenen Gebühr zu entrichten. Sie wird berechnet, indem die gesamten verbrauchsabhängigen Kosten durch die Sollbelegung der Übergangsheime insgesamt geteilt werden. Die personenbezogene Gebühr beträgt 45,- DM und wird monatlich erhoben.

§ 8

Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet bei Widerruf der Benutzungsgenehmigung sowie beim Auszug des Benutzers aus der Unterkunft.
- (2) Die Gemeinde Swisttal kann die Benutzungsgenehmigung nach Anhörung des betroffenen Benutzers schriftlich widerrufen, wenn sich dem Benutzer eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere wenn es ihm möglich wäre, sich aus eigenen Kräften und Mitteln eine Unterkunft zu verschaffen.
- (3) Eine Umquartierung kann nach Anhörung angeordnet und erforderlichenfalls zwangsweise vorgenommen werden, wenn das Verhalten eines Benutzers oder der Personen, für die er verantwortlich ist, oder eine bessere Ausnutzung der Unterkunft dies als zweckmäßig und erforderlich erscheinen lässt, um eine ordnungsgemäße Erfüllung des Anstaltszwecks im Interesse aller Benutzungsberechtigten zu gewährleisten.
- (4) Der Auszug aus der Unterkunft ist ohne vorherige Ankündigung möglich. Als Auszug gilt die Nichtbenutzung der Unterkunft während eines Zeitraumes von einem Monat, auch wenn persönliche Einrichtungsgegenstände in den Unterkunftsräumen belassen werden.
- (5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die betreffenden Haus- und Zimmertürschlüssel der Gemeinde Swisttal - Ordnungsamt - vollzählig zurückzugeben. Alle genutzten Räumlichkeiten sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. Nicht mitgenommene Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Satzung

Bei Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Benutzungsordnung sowie zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in jeweils gültiger Fassung (SGV NW 2010) Anwendung.

§10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023):

Für die vorstehende Satzung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorgenannten Satzung gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, den 11. Sept. 2000

(Maack)
-Bürgermeister-